

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4 RA 44/90

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 29. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r, die Richter Dr. M e y e r und Dr. E n g e l m a n n sowie die ehrenamtlichen Richter R i e b a r t s c h und S c h ö n f e l d für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 30. Mai 1990 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Streitig ist ein Anspruch auf Beitragserstattung.

Die 1957 geborene Klägerin ist dänische Staatsangehörige und wohnt in der Bundesrepublik Deutschland. Sie war nach ihrem Studium in Dänemark von 1976 bis 1980 ein Jahr in Dänemark als Lehrerin und anschließend vom 1. August 1981 bis zum 31. Dezember 1983 als Lehrerin an einer - von einem dänischen Schulverein getragenen - dänischen Schule in Flensburg versicherungspflichtig beschäftigt. Vom 1. Januar 1984 an ist sie in dieser Tätigkeit gemäß § 8 Abs 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreit. Sie hat nach einer Bescheinigung des dänischen Sozialversicherungsträgers Versicherungszeiten (Wohnzeiten) von 4 Jahren, 11 Monaten und 23 Tagen in Dänemark zurückgelegt.

Die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) lehnte den Antrag der Klägerin auf Erstattung ihrer zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge mit Bescheid vom 20. Mai 1987, bestätigt durch den Widerspruchsbescheid vom 1. Dezember 1987, ab. Diese erfülle unter Einschluß der in Dänemark zurückgelegten Versicherungszeiten, die nach Art 9 Abs 2 der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 (EWGV Nr 1408/71) zu berücksichtigen seien, die für eine freiwillige Versicherung erforderliche Vorversicherungszeit, so daß eine Beitragserstattung gemäß § 82 AVG ausgeschlossen sei.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hat die Klägerin geltend gemacht, bei den vom dänischen Versicherungsträger bescheinigten Versicherungszeiten handele es sich um sog Wohnzeiten. Diese stünden, soweit ihnen die Studienzeit von August 1976 bis Juli 1980 zugrunde lägen, nicht den in § 10 Abs 1a AVG geforderten Beitragszeiten gleich. Eine Gleichstellung werde auch nicht durch die EWGV Nr 1408/71 bewirkt.

Durch Urteil vom 26. Juli 1989 hat das Sozialgericht (SG) Schleswig die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Die Berufung der Klägerin hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (Urteil vom 30. Mai 1990). Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, auch die dänischen Studienzeiten der Klägerin und nicht nur die Zeiten ihrer Beschäftigung in Dänemark als Lehrerin seien als Beitragszeiten iS des § 10 Abs 1a AVG anzusehen. Dies ergebe sich aus Wortlaut sowie Sinn und Zweck des Art 9 Abs 2 EWGV Nr 1408/71. Schließlich habe schon der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einer Entscheidung vom 16. März 1977 (SozR 6050 Art 9 Nr 1) entschieden, daß Studienzeiten ein Fall der freiwilligen



Versicherung iS des Art 9 Abs 2 der EWGV Nr 1408/71 seien, die den Beschäftigungszeiten gleichgestellt werden müßten.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung materiellen Rechts. Auf die Vorversicherungszeit des § 10 Abs 1a AVG könnten zwar die Zeiten ihrer Berufstätigkeit in Dänemark (August 1980 bis Juli 1981), nicht aber die Zeiten ihres Studiums angerechnet werden. Die EWGV Nr 1408/71 beinhalte ein generelles Vorteilsprinzip zugunsten der Arbeitnehmer der Mitgliederstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG). Dies wirke sich zwar zu ihren Gunsten aus, wenn sie einen Rentenantrag stellen würden. Da sie, die Klägerin, jedoch in einem Pensionsfond pflichtversichert sei, habe sie nicht die Möglichkeit, Mitglied der deutschen Rentenversicherung zu sein. Damit sei sie auch von der Vergünstigung des genannten Vorteilsprinzips ausgeschlossen. Es kehre sich vielmehr in ihrem Fall ins Gegenteil um. Es laufe letztlich auf eine "Pflicht zur freiwilligen Versicherung" hinaus, wenn sie von der Beklagten auf die Möglichkeit der freiwilligen Beitragsentrichtung hingewiesen werde. Im übrigen habe die Beklagte in vergleichbaren Fällen eine Beitragserstattung nicht versagt.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
die Beklagte unter Aufhebung der Urteile des Sozialgerichts Schleswig vom 26. Juli 1989 und des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 30. Mai 1990 sowie des Bescheides der Beklagten vom 20. Mai 1987 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Dezember 1987 zu verurteilen, ihr die von ihr entrichteten Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung zu erstatten,
hilfsweise,
im Wege eines Vorlagebeschlusses eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung des Art 9 Abs 2 der EWGV Nr 1408/71 einzuholen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Eine Umkehrung des Vorteilsprinzips liege nicht vor; denn die Einräumung der Beitragserstattung solle lediglich den Nachteil ausgleichen, der dadurch entstehe, daß vorhandene Rentenanwartschaften wegen Fehlens einer Berechtigung zur freiwilligen Versicherung nicht genutzt werden könnten. Da die Klägerin aber zur freiwilligen Versicherung berechtigt sei, erleide sie diesen Nachteil nicht.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG) einverstanden erklärt.



II

Die zulässige Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Ihre Berufung gegen das Urteil des SG, in dem dieses ausdrücklich nur die Sprungrevision, nicht aber die Berufung zugelassen hatte, war statthaft. Zwar begehrt die Klägerin mit dem von ihr erhobenen Beitragserstattungsanspruch gemäß § 82 AVG (= § 1303 der Reichsversicherungsordnung - RVO) die Gewährung einer einmaligen Leistung iS des § 144 Abs 1 Nr 1 SGG. Da weitere Berufungszulassungsgründe nicht vorliegen, wäre damit ihre Berufung an sich nicht statthaft gewesen (BSGE 10, 186, 187; 52, 145, 147 = SozR 1200 § 14 Nr 12; BSG SozR 1500 § 144 Nr 22). Das Bundessozialgericht geht jedoch in ständiger Rechtsprechung, der sich der Senat anschließt, davon aus, daß in der Zulassung allein der Sprungrevision gemäß § 161 SGG durch ein SG auch die Zulassung der - ansonsten nicht statthaften - Berufung liegt (vgl zB BSGE 44, 203, 204 = SozR 1500 § 150 Nr 9; SozR aaO Nr 13). Somit hat das LSG die Berufung der Klägerin im Ergebnis zu Recht als zulässig angesehen.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der - rechtmäßig entrichteten - Beiträge zur Rentenversicherung nicht zu. Gemäß § 82 Abs 1 Satz 1 AVG (= § 1303 Abs 1 Satz 1 RVO) ist einem Versicherten auf Antrag die Hälfte der entrichteten Beiträge zu erstatten, wenn - neben anderen Voraussetzungen, die vorliegend erfüllt sind - seine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt, ohne daß das Recht zur freiwilligen Versicherung besteht. Die Klägerin ist nach den - den Senat bindenden - Feststellungen des LSG seit dem 1. Januar 1984 gemäß § 8 Abs 1 AVG von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreit. Die von ihr gezahlten Beiträge sind ihr dennoch nicht zu erstatten, da sie, was diesen Anspruch ausschließt, zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befugt ist.

Gemäß § 10 Abs 1 Satz 1 AVG kann derjenige, der nicht versicherungspflichtig ist und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des AVG hat, für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres freiwillige Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichten. Für Personen, die ua - wie hier die Klägerin - nach § 8 AVG von der Versicherungspflicht befreit sind, gilt Abs 1 allerdings nur, wenn sie für 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet haben (§ 10 Abs 1a AVG). Das war bei der Klägerin der Fall. Sie hat zwar in der deutschen Rentenversicherung nur für die Zeit vom 1. August 1981 bis 31. Dezember 1983, mithin für 29 Monate (Pflicht-)Beiträge entrichtet und damit mit deutschen Versicherungszeiten die für die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung erforderliche Vorversicherungszeit nicht erfüllt. Im Rahmen des § 10 Abs 1a AVG sind jedoch auch die von ihr in Dänemark nach dänischem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen. Das ergibt sich aus Art 9 Abs 2 der EWGV Nr 1408/71.



Art 9 Abs 2 aaO idF der EWGV Nr 2864/72 vom 19. Dezember 1972 (ABI Nr L 306/1 vom 31. Dezember 1972) bestimmt: "Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats die freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung von der Zurücklegung von Versicherungszeiten abhängig, so werden die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedsstaats zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten, soweit erforderlich, wie Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegt worden sind." Bereits ihrem Wortlaut nach erfaßt die Vorschrift bei den für die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung zu berücksichtigenden Zeiten auch die in Staaten der EG zurückgelegten Wohnzeiten (Art 1 Buchst s EWGV Nr 1408/71 idF der EWGV Nr 2864/72 vom 19. Dezember 1972, aaO). Dabei handelt sich um ausländische Zeiten mit anspruchsbegründendem Charakter, die ihre Grundlage im bloßen Wohnen im Staatsgebiet des jeweiligen EG-Staates haben und nach innerstaatlichem Recht grundsätzlich zur Begründung eines Anspruchs aus der gesetzlichen Rentenversicherung beitragen können (s dazu Hannemann in: Handbuch des Rentenrechts, 1990, Beitrag 29, RdNr 90).

Die bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift gebotene Einbeziehung der nach dänischem Recht zurückgelegten Wohnzeiten entspricht sowohl der Entstehungsgeschichte als auch Sinn und Zweck der Norm. Art 9 Abs 2 EWGV Nr 1408/71 ist nämlich im Hinblick auf den zum 1. Januar 1973 erfolgten Beitritt ua von Dänemark durch die genannte EWGV Nr 2864/72 vom 19. Dezember 1972 dahingehend geändert worden, daß nunmehr auch Wohnzeiten als im Rahmen der sozialen Sicherung nach EG-Recht zu berücksichtigende Zeiten bestimmt wurden. Zweck der Vorschrift ist es, wie der EuGH ausgeführt hat, die Gleichstellung der in den verschiedenen Mitgliedsstaaten der EG zurückgelegten Versicherungszeiten zu gewährleisten, damit die betroffenen Bürger die Voraussetzungen einer Mindestversicherungszeit erfüllen können, wenn eine nationale Regelung den Zugang zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung davon abhängig macht (EuGH - Urteil vom 18. Mai 1989 - Az. 368/87 in SozR 6050 Art 9 Nr 5). Es widerspräche somit dem hinter der Vorschrift stehenden Koordinierungs- und Integrationsgedanken, wollte man die dänischen Wohnzeiten nicht als Versicherungszeiten iS des § 10 Abs 1a AVG berücksichtigen.

Die Klägerin kann ihre entgegenstehende Ansicht, nach dänischem Recht zurückgelegte Wohnzeiten seien, jedenfalls soweit ihnen Ausbildungszeiten zugrundelägen, nicht berücksichtigungsfähig, nicht auf § 10 Abs 1a AVG stützen. Die Vorschrift stellt zwar auf eine Beitragsentrichtung ab, steht aber der Gleichstellung der Wohnzeiten durch Art 9 Abs 2 der EWGV Nr 1408/71 nicht entgegen (zur Frage, inwiefern Wohnzeiten auch Pflichtbeitragszeiten - zB gem § 23 Abs 2a AVG - gleichstehen können s Hannemann, aaO, RdNr 92). Demgemäß hat der EuGH hinsichtlich der Anrechnung von Studienzeiten gemäß Art 9 Abs 2 aaO bereits entschieden, daß die Begriffe "freiwillige Versicherung



oder freiwillige Weiterversicherung" in Art 9 Abs 2 aaO die Gleichstellung von Studienzeiten mit Beschäftigungszeiten im Rahmen eines Versicherungssystems umfassen (EuGH - Urteil vom 16. März 1977 -Az. 93/76 in SozR 6050 Art 9 Nr 1). Der Umstand, daß während der in einem anderen Staat der EG zurückgelegten Versicherungszeit keine Beschäftigung ausgeübt wurde, hindert ihre nach Art 9 Abs 2 EWGV Nr 1408/71 gebotenen Berücksichtigung als Versicherungszeit iS des § 10 Abs 1a AVG nicht.

Die Klägerin hat nach der Mitteilung des dänischen Versicherungsträgers, zu deren Überprüfung Versicherungsträger oder Gerichte anderer Mitgliedsstaaten der EG grundsätzlich nicht befugt sind (vgl BSG-Urteil vom 27. Juni 1990 - 5 RJ 79/89 in SozR 3-6050 Art 45 Nr 2), Wohnzeiten im Umfang von 4 Jahren, 11 Monaten und 23 Tagen zurückgelegt. Zusammen mit den deutschen Versicherungszeiten von 29 Kalendermonaten hat sie somit die Vorversicherungszeit des § 10 Abs 1a AVG (60 Beitragsmonate) erfüllt.

Der Senat hat keine Veranlassung gesehen, dem EuGH gemäß Art 177 EWG-Vertrag die Frage vorzulegen, ob dänische Wohnzeiten nur dann auf die Versicherungszeiten des § 10 Abs 1a AVG anzurechnen sind, wenn sie in Dänemark während einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zurückgelegt wurden. Die Beantwortung dieser Frage steht angesichts des Wortlautes von Art 9 Abs 2 iVm Art 1 Buchst s EWGV Nr 1408/71, der Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck des Art 9 Abs 2 aaO sowie der Rechtsprechung des EuGH hierzu außer Frage.

Nach allem war die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

